

RAHMENVEREINBARUNG ÜBER E-CAR-SHARING-NUTZUNG



1 Rahmenvereinbarung über E-Car-Sharing

abgeschlossen zwischen Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, Hauptplatz 1, 8111 Gratwein-Straßengel und dem/der obengenannten NutzerIn.

2 Allgemeines

Die buchmi-E-Car-Sharing-Fahrzeuge werden von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel allen BürgerInnen mit einer gültigen Fahrerlaubnis zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Nutzung der Fahrzeuge ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gratwein-Straßengel.

3 Kosten

Einmaliger Unkostenbeitrag für die Ausgabe der Mobilitätskarte: € 10,- pro Person

Nutzungsgebühr: € 4,- pro angefangener Stunde
€ 50,- max. Tagesbetrag

Der Unkostenbeitrag für die Mobilitätskarte ist bei Registrierung im Gemeindeamt in bar zu entrichten. Erst nach Bezahlung des Unkostenbeitrags kann die Mobilitätskarte aktiviert werden. Der Unkostenbeitrag für die Mobilitätskarte kann nicht zurückgefordert werden, auch nicht für den Fall, dass der/die NutzerIn das E-Car-Sharing Angebot nie verwendet.

Die laufenden Gebühren für die Benützung des Fahrzeuges werden monatlich im Nachhinein abgebucht. Vor der Abbuchung des Betrages wird per E-Mail eine Rechnung zugesandt.

4 Fahrberechtigte Personen

Die Berechtigung zur Benutzung der Elektrofahrzeuge gilt ausschließlich für angemeldete bzw. registrierte Personen. Die Anmeldung bzw. Registrierung erfolgt persönlich im Gemeindeamt im Ortsteil Judendorf-Straßengel sowie im Ortsteil Gratwein. Generell darf das Fahrzeug nur von Personen gelenkt werden, die im Besitz einer gültigen Fahrberechtigung (Führerschein) sind. Für die gültige Anmeldung wird eine Kopie des Führerscheins im Gemeindeamt hinterlegt. Das Lenken eines Elektrofahrzeuges nach dem Konsum von Alkohol ist nicht erlaubt (0,0 Promille)! Dafür trägt die angemeldete Person die Verantwortung.

5 Standorte

Die beiden buchmi-Elektrofahrzeuge stehen immer an den dafür vorgesehenen Standorten der Gemeinde (Gemeindezentrum Ortsteil Judendorf-Str. und Parkplatz Naturfreundeheim im Ortsteil Gratwein) zum Ausleihen bereit und sind nach der Fahrt auch dort wieder abzustellen. Ein Ausleihen an einem Standort und eine Rückgabe am jeweils anderen Standort ist nicht möglich.

Sobald das Fahrzeug zurückgestellt wird, ist es an der Elektrotankstelle anzuschließen, um für die Beladung der Batterie zu sorgen. Es wird auch während der Nutzung, wenn möglich, die Beladung des Akkus bei geeigneten Tankstellen empfohlen, um Tiefentladungen vorzubeugen bzw. das Fahrzeug mit einer höheren Reichweite zu übergeben.

Sollte das Fahrzeug an einer normalen 220-Volt-Steckdose, z.B. zu Hause geladen werden, weisen wir darauf hin, dass es sich um eine Schukosteckdose handeln muss und sich diese nicht im Freien befinden darf. Die Ladung darf auch nicht mittels Verlängerungskabeln jeglicher Art erfolgen! Sollte es durch unsachgemäße Ladung zu Schäden am Fahrzeug kommen, ist der momentane Mieter dafür haftbar!

6 Einschulung

Vor der erstmaligen Nutzung ist eine kurze Einschulung zur Benutzung des Reservierungssystems durch eine berechtigte Person der Gemeinde erforderlich.

Nach der Unterfertigung dieser Rahmenvereinbarung, der Einschulung in das System, sowie Bezahlung des Unkostenbeitrages (siehe Punkt 1), erhalten die NutzerInnen ihre Mobilitätskarte und sind anschließend zur Mietung der beiden Fahrzeuge berechtigt und können danach das Fahrzeug in Betrieb nehmen.

7 Reservierungen

Jede Nutzung des Fahrzeuges setzt eine vorherige Reservierung auf der im Internet eingerichteten Buchungsplattform voraus. Durch eine Buchung wird die gebuchte Zeit und die notwendige Ladezeit blockiert und kann das Fahrzeug von

anderen NutzerInnen nicht mehr gebucht werden. Eine kostenlose Stornierung ist daher nur bis maximal 24 Stunden im Voraus möglich. Gebuchte aber nicht genutzte Zeiten, die nicht rechtzeitig storniert wurden, werden bei der nächsten Abbuchung im Sinne eines fairen Miteinanders in Rechnung gestellt. Die maximale Reservierungsdauer pro Reservierungsvorgang beträgt 48 Stunden.

Für jeden Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin wird ein eigener Account freigeschaltet, der es ermöglicht, online Reservierungen vorzunehmen bzw. Informationen über die Vor- oder NachnutzerInnen zu erhalten.

Um die Kommunikation zwischen den NutzerInnen zu erleichtern, wird ersucht, bei der Fahrzeugreservierung Angaben zum Fahrziel zu machen. So können Überschneidungen leichter vermieden bzw. auch freiwillige Fahrgemeinschaften gebildet werden.

8 Ausleihen des Elektrofahrzeuges

Die von der Energie Steiermark bzw. Gemeinde Gratwein-Straßengel ausgegebene personalisierte Mobilitätskarte dient als Keycard zum Öffnen als auch zur Inbetriebnahme des Elektrofahrzeuges.

Das Fahrzeug muss vor der Fahrt vom jeweiligen Nutzer/von der jeweiligen Nutzerin einer kurzen Kontrolle unterzogen werden (einmal ums Auto gehen), um eventuelle bereits vorhandene Beschädigungen oder Mängel sofort und vor Fahrtantritt mittels Anruf bei der Gemeinde unter 03124/51300 zu melden (außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Nachricht auf Band zu hinterlassen) und eventuell mittels Foto festzuhalten. Dies liegt im eigenen Interesse des Nutzers/der Nutzerin.

Bitte beachten sie den Zeitraum, für welchen sie das Fahrzeug reserviert bzw. gebucht haben und berechnen sie den Rückgabezeitpunkt nicht zu kurz. Das Fahrzeug lässt sich nach Ablauf der von ihnen gebuchten Zeit nicht mehr mit Ihrer Mobilitätskarte öffnen!

Beim Zurückbringen des Fahrzeuges zum jeweiligen Standplatz der Gemeinde (= derselbe Standort, an dem das Fahrzeug ausgeliehen wurde), ist dieses zur Ladung an die Stromsäule anzuschließen und das Fahrzeug mit der Mobilitätskarte zu verschließen. Erst dann ist auch das Ausleihen beendet.

Die Mobilitätskarte darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch die Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte ist untersagt. Bei einer Weitergabe besteht eine Haftung hinsichtlich daraus resultierender Schäden und Kosten.

Fahrten ins Ausland bedürfen einer besonderen Zustimmung des Vermieters.

9 Abrechnung

Um die monatliche Abrechnung vornehmen zu können, werden neben den Reservierungszeiten des Online-Kalenders die entsprechenden Ausleihzeiten durch automatisiertes Auslesen festgehalten und den jeweiligen NutzerInnen zugeordnet. Jeder Nutzer/jede Nutzerin ist verpflichtet, bei der Anmeldung ein eigenes Bankkonto bekanntzugeben und eine Einziehungsermächtigung für die Nutzungsgebühren zu unterfertigen.

Kosten für eventuell anfallende Verwaltungsstrafen wegen Verkehrsübertretungen und behördlichen Vorschriften (sowohl im In- als auch im Ausland) sind von den jeweiligen NutzerInnen selbst zu tragen.

10 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Im Falle einer Beteiligung an einem Verkehrsunfall hat der Nutzer/die Nutzerin alles zu unternehmen, was zur Klärung des Tatbestandes dienlich ist. Bei jedem Unfall (bei Unfall mit Personenschaden gesetzlich vorgeschrieben) ist die Polizei zu rufen. Die Kosten für den Einsatz der Polizei (zur Zeit € 36,- pro Einsatz, wenn kein Personenschaden vorliegt) sind vom Nutzer/von der Nutzerin selbst zu tragen. Der Nutzer/die Nutzerin ist nicht berechtigt, einen Anspruch Dritter ganz oder teilweise anzuerkennen oder zu befriedigen. Im eigenen Interesse des Nutzers/der Nutzerin ist es nicht gestattet, Schadensersatz-Erklärungen oder Schuldgeständnisse zu unterschreiben.

Im Falle einer Beteiligung an einem Verkehrsunfall ist jedenfalls der Energie Steiermark unter der Tel.Nr. 0800/800138 (24h) sowie der Gemeinde Gratwein-Straßengel unter 03124/51300 (außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Nachricht auf Band zu hinterlassen) umgehend eine Meldung zu machen.

11 Schäden

Aufgetretene Schäden (z.B. Kratzer oder Dellen am Auto) sind im Sinne eines fairen Umgangs und der gemeinsamen Nutzung unverzüglich der Gemeinde unter 03124/51300 zu melden (außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Nachricht auf Band zu hinterlassen). Bei Störungen und Defekten ist die Energie Steiermark unter der Tel.Nr. 0800/800138 (24h) zu kontaktieren.

Das Elektroauto ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes für den Nutzer/die Nutzerin beträgt € 290,00 pro Schaden. Dieser Betrag ist sofort zur Zahlung fällig, wenn ein Schaden verursacht wird. Über den Selbstbehalt hinaus haften die VerursacherInnen für den gesamten Schaden u.A.:

- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
- bei Fahrten unter Einwirkung von Alkohol und Drogen im Sinne der StVO.

Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch bei der Registrierung ausgefolgt werden.

Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt, als auch bei einem leer gefahrenen Akku ist mit dem Servicedienst vom ÖAMTC-Steiermark Kontakt aufzunehmen (Tel.: 120). Der Dienst dafür ist gratis. Eine Infomappe mit Notfallnummern befindet sich im Fahrzeug. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden.

12 Sparsame und schonende Fahrweise

Der Nutzer/die Nutzerin bemüht sich um eine energiesparende, materialschonende, umweltverträgliche und sichere Fahrweise und fährt nur auf den dafür vorgesehenen Straßen. Die Straßenverkehrsordnung wird beachtet.

13 Übergabe und Reinigung

Sollten nennenswerte Verunreinigungen bereits vor der Fahrt vorliegen, so sind diese durch einen Anruf bei der Gemeinde unter 03124/51300 ebenfalls zu melden (außerhalb der Geschäftszeiten ist eine Nachricht auf Band zu hinterlassen) und mittels Foto festzuhalten. Grobe Verschmutzungen, die während der Fahrt verursacht werden, sind von den NutzerInnen selbst zu reinigen. Wenn es zu vermehrten Bemängelungen hinsichtlich des Reinigungszustandes kommen sollte, kann ein zusätzlicher Reinigungsbeitrag eingehoben werden, der vom jeweiligen Verursacher/jeweiligen Verursacherin eingezogen wird. Die Höhe des Reinigungsbeitrages wird dem tatsächlichen Aufwand der Reinigung angepasst.

Im Elektroauto ist das Rauchen nicht erlaubt. Die Beförderung von Tieren ist aus Hygienegründen nicht gestattet. Essen und Trinken sind im Auto ausdrücklich untersagt!

14 Kündigung

Eine Kündigung ist jederzeit zum Monatsende schriftlich und formlos per E-Mail an gde@gratwein-strassengel.gv.at möglich. Die Mobilitätskarte verliert nach Kündigung automatisch ihre Funktion. Um nach einer Kündigung das E-Car-Sharing Angebot wieder nutzen zu können, ist eine Neuanmeldung erforderlich.

15 Änderung der Tarife und Rahmenvereinbarung

Das Projekt wird aus einer Steuerungsgruppe bestehend aus GemeindevertreterInnen und externen FachplanerInnen begleitet und evaluiert. Allfällige notwendige Änderungen der hier angeführten Rahmenvereinbarung können jederzeit vorgenommen werden. Eine etwaige Änderung der Tarifstruktur (Erhöhung der Nutzungsgebühren, Umstellung auf kilometerabhängige Nutzungstarife, usw.) wird vorab per E-Mail kommuniziert. Die in dieser Rahmenvereinbarung genannten Tarife sind somit bis auf weiteres gültig!

16 Dauer des Projektes „E-Car-Sharing“ in Gratwein-Straßengel

E-Car-Sharing wird in Gratwein-Straßengel zumindest für 3 Jahre angeboten. Die Laufzeit beträgt somit von September 2016 – August 2019. Eine etwaige Verlängerung des Projekts, als auch ein Projektende nach der vorläufigen Projektlaufzeit werden zeitgerecht via E-Mail kommuniziert.

17 Schlusswort

Das Projekt E-Car-Sharing in der Gemeinde Gratwein-Straßengel wird dann am besten funktionieren, wenn sich alle Teilnehmer strikt an die Regeln halten und bei Bedarf auch Verbesserungsvorschläge einbringen.